



**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllau

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/57/2025

Gegenstand: Stefan Glatz
Am alten Feuerwehrplatz 76/10
8225 Pöllau
Wohnhausum- und Zubau sowie Ausbau
des Dachgeschosses und damit
verbundener Nutzungsänderung
Baubewilligung

Pöllau, am 04.11.2025

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 12.09.2025 hat **Herr Stefan Glatz, wohnhaft Am alten Feuerwehrplatz 76/10, 8225 Pöllau**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Wohnhausum- und Zubau sowie Ausbau des Dachgeschosses und damit verbundener Nutzungsänderung, in Unterneuberg 71, auf dem Grundstück 772/1, KG. 64216 Unterneuberg** angesucht.

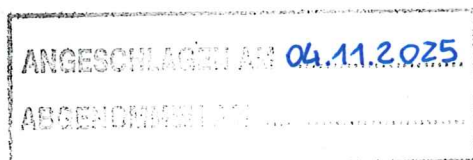
Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Freitag, den 21.11.2025, um ca. 09:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

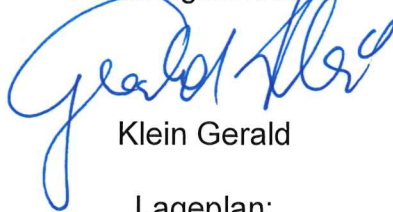
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:


Klein Gerald

Lageplan:





**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllau

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/58/2025

Gegenstand: Stefan Glatz
Am alten Feuerwehrplatz 76/10
8225 Pöllau
Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit
Hackgutheizung und angebauten
Hackgutlager
Baubewilligung

Pöllau, am 04.11.2025

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 12.09.2025 hat **Herr Stefan Glatz, wohnhaft in Am alten Feuerwehrplatz 76/10, 8225 Pöllau**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Neubau eines Wirtschaftsgebäudes mit Hackgutheizung und angebauten Hackgutlager, in Unterneuberg 71, auf dem Grundstück 772/1, KG. 64216 Unterneuberg** angesucht.

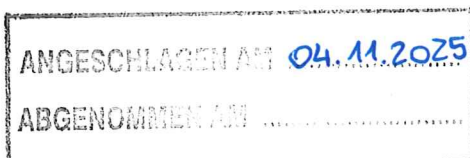
Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Freitag, den 21.11.2025, um ca. 09:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:

Klein Gerald

Lageplan:





**GEMEINDEAMT
PÖLLAUBERG**

Oberneuberg 180

8225 Pöllau Berg

Tel.: 03335/2408-0

gde@poellauberg.steiermark.at

www.poellauberg.at

GZ: 131-9/59/2025

Gegenstand: Ing. Martin Rodler
Unterneuberg 18a
8225 Pöllau Berg
Wohnhausum- und Zubau und damit
verbundener Nutzungsänderungen beim
best. Wohnhaus in Unterneuberg 18a
Baubewilligung

Pöllau Berg, am 05.11.2025

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 05.11.2025 hat **Herr Ing. Martin Rodler, wohnhaft in Unterneuberg 18a, 8225 Pöllau Berg**, gemäß den §§ 19 und 22 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **Wohnhausum- und Zubau und damit verbundener Nutzungsänderungen beim best. Wohnhaus in Unterneuberg 18a, auf dem Grundstück 567, KG. 64216 Unterneuberg** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 Abs. 1 sowie des § 25 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59, in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

den Freitag, den 21.11.2025, um ca. 10:00 Uhr,

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

angeordnet.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweise:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Bitte bringen Sie diese Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Freitags von 13:00 bis 17:00) im Gemeindeamt Pöllauberg Einsicht genommen werden.

Der Bürgermeister:


Klein Gerald

Lageplan:

